

VERORDNUNG

der Stadt Hainichen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 4. März 2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet Hainichen und den dazugehörigen Ortsteilen dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. 5. Juli 2015
anlässlich 300. Geburtstag Christian Fürchtegott Gellert
2. 29. November 2015
anlässlich Pyramidenanschub
3. 13. Dezember 2015
anlässlich des Weihnachtsmarktes

§ 2

In Hainichen im Ortsteil Bockendorf dürfen alle Verkaufsstellen am folgenden Sonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. 22. März 2015
anlässlich Frühlingsevent mit Vorstellung von Messeneuheiten

§ 3

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 16. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015